

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen.

### 3. Stück vom Jahre 1905.

---

**Inhalt:** Nr. 10. Verordnung, das Dispensieren tierärztlicher Arzneimittel durch Tierärzte betr. S. 19. —  
Nr. 11. Verordnung, die Frankierung der Postsendungen in amtlichen Angelegenheiten betr. S. 20. —  
Nr. 12. Verordnung, die Verteilung von Kosmetik über die Veranlagung zur Staatsformenscheiter an  
die Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden betr. S. 23. — Nr. 13. Bekanntmachung, die Be-  
züge der israelitischen Religionsgemeinden betr. S. 24.

---

#### Nr. 10. Verordnung,

das Dispensieren tierärztlicher Arzneimittel durch Tierärzte  
betreffend;

vom 3. März 1905.

In Ergänzung der Verordnung vom 29. September 1869, den Einfluß der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund auf die Gesetzgebung ujm. über die Tierheilkunde betreffend, A, II, 1 Ziffer 7 (S. u. V.-Bl. S. 279), wird hiermit folgendes angeordnet.

Alle Arzneien und Arzneistoffe, welche die Tierärzte für die in ihrer Behandlung befindlichen Tiere selbst dispensieren, dürfen nur aus deutschen Apotheken und nicht von Drogerien und anderen Händlern bezogen werden.

Zuübertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 150  $\mathcal{M}$  oder mit Haft bestraft.

Diese Verordnung ist in den Amtsblättern zum Abdruck zu bringen.

Dresden, den 3. März 1905.

Ministerium des Innern.

v. Wegsch.

Streher.